

**SEI Global Master Fund plc
Dublin / Irland**

**Bekanntmachung vorläufiger der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5
Abs. 1 InvStG**

SEI Global Master Fund plc, eine nach irischem Recht inkorporierte Investmentgesellschaft, hat für die Investmentvermögen mit den folgenden Anteilklassen:

The SEI Global Opportunistic Fixed Income Fund - Anteilklasse: Euro Hedged Institutional B Distributing,
The SEI Emerging Markets Debt Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing,
The SEI Global Fixed Income Fund - Anteilklasse: Euro Hedged Institutional B Distributing,
The SEI Euro Core Fixed Income Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing,
The SEI High Yield Fixed Income Fund - Anteilklasse: Euro Hedged Institutional B Distributing,
The SEI US Fixed Income Fund - Anteilklasse: Euro Hedged Institutional B Distributing,
The SEI US Large Companies Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing,
The SEI US Small Companies Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing,
The SEI Emerging Markets Equity - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing,
The SEI Japan Equity Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing,
The SEI Global Developed Markets Equity Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing,
The SEI European (Ex UK) Equity Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing,
The SEI Pacific Basin (Ex Japan) Equity Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing,
The SEI UK Equity Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing,

je Anteil für das Geschäftsjahr vom **1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009** die nachfolgend aufgeführten Zwischenausschüttungen vorgenommen.

Die vorläufigen Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG werden nachfolgend bekannt gemacht.

The SEI Global Opportunistic Fixed Income Fund - Anteilklasse: Euro Hedged Institutional B Distributing						
Zwischenausschüttung						
ISIN: IE00B01JBB37 WKN: A0ER6D		Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 16.04.2009		Ex-Tag: 01.04.2009		pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾						
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre						
- davon aus dem Geschäftsjahr:		30.06.2008		0,0798204	0,0798204	0,0798514
- davon aus dem Geschäftsjahr etc.		30.06.2007		0,0794990	0,0794990	0,0794990
				0,0315414	0,0315414	0,0315414
				0,0479576	0,0479576	0,0479576
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer				0,0798204	0,0798204	0,0798204
b) Betrag der						
ausgeschütteten Erträge						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)				0,0003214	0,0003214	0,0003524
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG				0,0000000	0,0000000	0,0000000
				0,0000000	0,0000000	0,0000000
				0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene						
<i>aa) (aufgehoben)</i>						
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung				0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾				-	0,0003214	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes				-	-	0,0003524
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾				-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes				-	-	0,0000000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind				0,0000000	-	-
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG				0,0000000	-	-
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾				-	0,0000000	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes				-	-	0,0000000
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene						
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG				0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾				0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG				-	0,0000000	0,0000000
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁸⁾				0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG				-	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾				-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
				0,0003214	0,0003214	0,0003214
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
				0,0000804	0,0000804	0,0000804
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾				0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG				-	0,0000000	0,0000000
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde				0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾				0,0000000	0,0000000	0,0000000

- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG	-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteu- ergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	-	-	0,0000000

The SEI Emerging Markets Debt Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing					
Zwischenausschüttung					
ISIN: IE00B01J6G38		Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008		Privat-	Betriebs-
WKN: A0ER54		Geschäftsjahresende: 30.06.2009		vermögen ¹⁾	vermögen
Zahltag: 16.04.2009		Ex-Tag: 01.04.2009		pro Anteil	ESTG ²⁾
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				pro Anteil	ESTG ³⁾
				EUR	EUR
				EUR	EUR
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾					
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre					
- davon aus dem Geschäftsjahr:		30.06.2007			
- davon aus dem Geschäftsjahr etc.		30.06.2006			
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer					
b) Betrag der					
ausgeschütteten Erträge					
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG					
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)					
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG					
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene					
<i>aa) (aufgehoben)</i>					
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung					
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾					
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes					
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾					
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes					
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind					
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG					
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene					
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾					
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes					
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene					
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG					
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾					
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG					
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁸⁾					
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG					
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾					
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG					
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG					
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und					
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾					
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG					
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde					
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾					

- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG	-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteu- ergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag	-	-	0,0000000

The SEI Global Fixed Income Fund - Anteilklasse: Euro Hedged Institutional B Distributing						
Zwischenausschüttung						
ISIN: IE00B01J8C30 WKN: A0ER56		Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 16.04.2009		Ex-Tag: 01.04.2009		pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾						
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre						
- davon aus dem Geschäftsjahr: 30.06.2007						
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer						
b) Betrag der						
ausgeschütteten Erträge						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene						
<i>aa) (aufgehoben)</i>						
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes						
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind						
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG						
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene						
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG						
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾						
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde						
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	-	-	0,0000000

The SEI Euro Core Fixed Income Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing						
Zwischenausschüttung						
ISIN: IE00B068B823 WKN: A0ER6L		Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 16.04.2009		Ex-Tag: 01.04.2009		pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾						
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre						
- davon aus dem Geschäftsjahr: 30.06.2008						
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer						
b) Betrag der						
ausgeschütteten Erträge						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene						
<i>aa) (aufgehoben)</i>						
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes						
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind						
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG						
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene						
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG						
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾						
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde						
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	–	–	0,0000000

The SEI High Yield Fixed Income Fund - Anteilklasse: Euro Hedged Institutional B Distributing						
Zwischenausschüttung						
ISIN: IE00B01J7Z91 WKN: A0ES82		Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 16.04.2009		Ex-Tag: 01.04.2009		pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾						
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer						
				0,1563827	0,1563827	0,1564328
				0,0000000	0,0000000	0,0000000
				0,1563827	0,1563827	0,1563827
b) Betrag der						
ausgeschütteten Erträge						
				0,1149855	0,1149855	0,1150356
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
				0,0000000	0,0000000	0,0000000
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)						
				0,0014838	0,0014838	0,0014838
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
				0,0014838	0,0014838	0,0014838
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene						
<i>aa) (aufgehoben)</i>						
				-	-	-
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung						
				0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
				-	0,0036834	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
				-	-	0,0037335
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
				-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes						
				-	-	0,0000000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind						
				0,0000000	-	-
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG						
				0,0000000	-	-
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
				-	0,0000043	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
				-	-	0,0000043
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene						
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG						
				0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾						
				0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG						
				-	0,0000000	0,0000000
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen ⁵⁾						
				0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG						
				-	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾						
				-	0,1127816	0,1127816
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
				0,1164692	0,1164692	0,1164692
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
				0,0291173	0,0291173	0,0291173
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
				0,0000000	0,0000000	0,0000000
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾						
				-	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG						
				0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde						
				0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾						
				0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG						
				-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG						
				0,0000000	0,0000000	0,0000000

h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	-	-	0,0000000
---	---	---	-----------

The SEI US Fixed Income Fund - Anteilklasse: Euro Hedged Institutional B Distributing						
Zwischenausschüttung						
ISIN: IE00B01J6741 WKN: A0ER59		Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 16.04.2009		Ex-Tag: 01.04.2009		pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾						
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre						
- davon aus dem Geschäftsjahr: 30.06.2008						
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer						
b) Betrag der						
ausgeschütteten Erträge						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene						
<i>aa) (aufgehoben)</i>						
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes						
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind						
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG						
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene						
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG						
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁵⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾						
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde						
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	–	–	0,0000000

The SEI US Large Companies Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing						
Zwischenausschüttung						
ISIN: IE00B0689K05 WKN: A0ER6K		Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 16.04.2009		Ex-Tag: 01.04.2009		pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾						
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre						
- davon aus dem Geschäftsjahr: 30.06.2008						
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer						
b) Betrag der						
ausgeschütteten Erträge						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene						
<i>aa) (aufgehoben)</i>						
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes						
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind						
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG						
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene						
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG						
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁵⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾						
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde						
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderingsbetrag	-	-	0,0000000

The SEI US Small Companies Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing					
Zwischenausschüttung					
ISIN: IE00B0689N36 WKN: A0ER6A	Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾	
Zahltag: 16.04.2009	Ex-Tag: 01.04.2009	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:					
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾					
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre					
- davon aus dem Geschäftsjahr: 30.06.2008					
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer					
b) Betrag der					
ausgeschütteten Erträge					
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG					
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)					
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG					
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene					
<i>aa) (aufgehoben)</i>					
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung					
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾					
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes					
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾					
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes					
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind					
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG					
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene					
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾					
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes					
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene					
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG					
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾					
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG					
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾					
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG					
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾					
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG					
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG					
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und					
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾					
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG					
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde					
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾					
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG					

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	-	-	0,0000000

The SEI Emerging Markets Equity - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing				
Zwischenausschüttung				
ISIN: IE00B0689554 WKN: A0ER55	Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 16.04.2009	Ex-Tag: 01.04.2009	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾				
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer				
		0,0056328	0,0056328	0,0075007
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
		0,0056328	0,0056328	0,0056328
b) Betrag der				
ausgeschütteten Erträge				
		0,0056328	0,0056328	0,0075007
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG				
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG				
		0,0021362	0,0021362	0,0021362
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene				
<i>aa) (aufgehoben)</i>				
		-	-	-
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung				
		0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾				
		-	0,0056328	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes				
		-	-	0,0075007
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾				
		-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes				
		-	-	0,0000000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind				
		0,0000000	-	-
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG				
		0,0000000	-	-
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene				
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾				
		-	0,0021362	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes				
		-	-	0,0021362
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene				
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG				
		-	0,0000000	0,0000000
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen ⁵⁾				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG				
		-	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾				
		-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG				
		0,0077690	0,0077690	0,0077690
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG				
		0,0019423	0,0019423	0,0019423
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und				
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG				
		-	0,0000000	0,0000000
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG				
		-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000

h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	-	-	0,0000000
---	---	---	-----------

The SEI Japan Equity Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing				
Zwischenausschüttung				
ISIN: IE00B0689C21 WKN: A0ER6E	Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 16.04.2009	Ex-Tag: 01.04.2009	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾				
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer				
		0,0307419	0,0307419	0,0348277
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
		0,0307419	0,0307419	0,0307419
b) Betrag der				
ausgeschütteten Erträge				
		0,0305064	0,0307419	0,0348277
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG				
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG				
		0,0023637	0,0023637	0,0023637
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene				
<i>aa) (aufgehoben)</i>				
		-	-	-
<i>bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung</i>				
		0,0000000	-	-
<i>cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾</i>				
		-	0,0305064	-
<i>dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes</i>				
		-	-	0,0345922
<i>ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾</i>				
		-	0,0002355	-
<i>ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes</i>				
		-	-	0,0002355
<i>gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind</i>				
		0,0000000	-	-
<i>hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG</i>				
		0,0000000	-	-
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene				
<i>cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾</i>				
		-	0,0023637	-
<i>dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes</i>				
		-	-	0,0023637
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene				
<i>ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG</i>				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
<i>jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾</i>				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG				
		-	0,0000000	0,0000000
<i>kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁵⁾</i>				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG				
		-	0,0000000	0,0000000
<i>ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾</i>				
		-	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG				
		0,0328701	0,0328701	0,0328701
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG				
		0,0082175	0,0082175	0,0082175
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und				
<i>aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾</i>				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG				
		-	0,0000000	0,0000000
<i>bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde</i>				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
<i>cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾</i>				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG				
		-	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG				
		0,0000000	0,0000000	0,0000000

h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	-	-	0,0000000
---	---	---	-----------

The SEI Global Developed Markets Equity Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing						
Zwischenausschüttung						
ISIN: IE00B0689885 WKN: A0ER6C		Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 16.04.2009		Ex-Tag: 01.04.2009		pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾						
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre						
- davon aus dem Geschäftsjahr: 30.06.2008						
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer						
b) Betrag der						
ausgeschütteten Erträge						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene						
<i>aa) (aufgehoben)</i>						
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes						
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind						
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG						
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene						
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG						
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG						
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁵⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG						
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾						
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG						
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde						
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG						

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	–	–	0,0000000

The SEI European (Ex UK) Equity Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing						
Zwischenausschüttung						
ISIN: IE00B0688Z82 WKN: A0ER6B		Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 16.04.2009		Ex-Tag: 01.04.2009		pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾						
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre						
- davon aus dem Geschäftsjahr: 30.06.2007						
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer						
b) Betrag der						
ausgeschütteten Erträge						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene						
<i>aa) (aufgehoben)</i>						
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes						
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind						
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG						
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene						
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG						
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁵⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾						
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde						
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	-	-	0,0000000

The SEI Pacific Basin (Ex Japan) Equity Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing						
Zwischenausschüttung						
ISIN: IE00B0689G68 WKN: A0ER57		Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 16.04.2009		Ex-Tag: 01.04.2009		pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾						
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre						
- davon aus dem Geschäftsjahr: 30.06.2008						
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer						
b) Betrag der						
ausgeschütteten Erträge						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG						
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene						
<i>aa) (aufgehoben)</i>						
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes						
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind						
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG						
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene						
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG						
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁵⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾						
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde						
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG						

g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderingsbetrag	–	–	0,0000000

The SEI UK Equity Fund - Anteilklasse: Euro Institutional B Distributing						
Zwischenausschüttung						
ISIN: IE00B0689224 WKN: A0ER6F		Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2008 Geschäftsjahresende: 30.06.2009		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 16.04.2009		Ex-Tag: 01.04.2009		pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾						
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer						
0,0410103						
0,0000000						
0,0410103						
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge						
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)						
0,0410103						
0,0000000						
0,0009111						
0,0009111						
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene						
aa) (aufgehoben)						
-						
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung						
0,0000000						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
-						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
-						
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
-						
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes						
-						
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind						
0,0000000						
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG						
0,0000000						
In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene						
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾						
-						
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes						
-						
In den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene						
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG						
0,0000000						
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾						
0,0000000						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG						
-						
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen ⁵⁾						
0,0000000						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG						
-						
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾						
-						
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
0,0419213						
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG						
0,0104803						
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
0,0000000						
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾						
-						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG						
-						
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde						
0,0000000						
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾						
0,0000000						
-						
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 ESTG						
-						
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG						
0,0000000						

h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	-	-	0,0000000
---	---	---	-----------

- 1) Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerlich im Privatvermögen gehalten werden.
- 2) Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem EStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 3) Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem KStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 4) Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 02. Juni 2005 Rz. 12.
- 5) Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei 40% gem. Teileinkünfteverfahren).
- 6) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 7) Der Betrag ist netto ausgewiesen.
- 8) Die Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen.

Hinweis: Diese Bekanntmachung vorläufiger Besteuerungsgrundlagen für die oben genannten Investmentvermögen und Anteilklassen erfolgt vorbehaltlich der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden und vorbehaltlich der Bekanntmachung der zu bescheinigenden endgültigen Besteuerungsgrundlagen in Verbindung mit der genannten Bescheinigung im elektronischen Bundesanzeiger innerhalb der gesetzlichen Frist nach Geschäftsjahresende der vorstehenden Investmentvermögen.

Der in deutscher Sprache übersetzte Jahresbericht der vorbezeichneten Investmentvermögen für das Geschäftsjahr 01. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 ist nach Geschäftsjahresende bei der Zahl- und Informationsstelle Commerzbank AG, Kaiserplatz 16, 60261 Frankfurt am Main, Deutschland, erhältlich.

Dublin, im April 2009

SEI Global Master Fund plc
Dublin / Irland